

Endgültige Bedingungen Nr. 1567 vom 17. März 2017
zum Basisprospekt vom 24. Mai 2016
inklusive Nachtrag A vom 6. Juni 2016
gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien

DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien

DDV-Produktklassifizierung: **Knock-Out Produkte**

ISIN: DE000DGV1HU3 bis DE000DGV1JK0

Beginn des öffentlichen Angebots: 17. März 2017

Valuta: 21. März 2017

jeweils auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 24. Mai 2016, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“) sowie etwaigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien („Optionsscheine“ oder „Wertpapiere“, in der Gesamtheit die „Emission“) zu erhalten.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Optionsbedingungen	5
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	17

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird jeweils vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in EUR
DE000DGV1HU3	1,475
DE000DGV1HV1	1,403
DE000DGV1HW9	1,331
DE000DGV1HX7	1,259
DE000DGV1HY5	1,188
DE000DGV1HZ2	1,116
DE000DGV1H03	1,044
DE000DGV1H11	0,972
DE000DGV1H29	0,900
DE000DGV1H37	0,828
DE000DGV1H45	0,202
DE000DGV1H52	0,187
DE000DGV1H60	0,172
DE000DGV1H78	0,883
DE000DGV1H86	0,473
DE000DGV1H94	0,440
DE000DGV1JA1	0,408
DE000DGV1JB9	0,375
DE000DGV1JC7	0,093
DE000DGV1JD5	0,110
DE000DGV1JE3	0,439
DE000DGV1JF0	0,411
DE000DGV1JG8	0,965
DE000DGV1JH6	1,467
DE000DGV1JJ2	0,623
DE000DGV1JK0	0,573

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch am 30. Mai 2017.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

4. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“ anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2 (a) des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“ zu finden.

II. Optionsbedingungen

ISIN	Emissions- volumen in Stück	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Typ Call / Put	Anfängliche Knock-out- Barriere in Währung des Basiswerts	Anfänglicher Basispreis in Währung des Basiswerts	Anpassungs- prozentsatz p.a. im 1. An- passungszeit- raum	Rundungs- faktor	Bezugs- verhältnis	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
DE000DGV1HU3	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,3720	13,6530	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HV1	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,4470	13,7250	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HW9	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,5230	13,7970	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HX7	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,5990	13,8690	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HY5	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,6740	13,9400	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HZ2	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,7500	14,0120	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H03	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,8250	14,0840	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H11	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,9010	14,1560	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H29	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	14,9770	14,2280	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H37	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	15,0520	14,3000	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H45	5.000.000	Deutsche Post AG	DE0005552004	EUR	Call	31,0180	29,4670	2,128000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1H52	5.000.000	Deutsche Post AG	DE0005552004	EUR	Call	31,1750	29,6160	2,128000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1H60	5.000.000	Deutsche Post AG	DE0005552004	EUR	Call	31,3330	29,7660	2,128000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1H78	5.000.000	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	EUR	Call	16,0500	15,2480	2,128000	3	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H86	5.000.000	E.ON SE	DE000ENAG999	EUR	Call	6,7150	6,3790	2,128000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H94	5.000.000	E.ON SE	DE000ENAG999	EUR	Call	6,7490	6,4120	2,128000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1JA1	5.000.000	E.ON SE	DE000ENAG999	EUR	Call	6,7830	6,4440	2,128000	4	1,000	XETRA	EUREX

DE000DGV1JB9	5.000.000	E.ON SE	DE000ENAG999	EUR	Call	6,8180	6,4770	2,128000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1JC7	5.000.000	Engie SA	FR0010208488	EUR	Call	12,2730	11,6600	2,128000	3	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DGV1JD5	5.000.000	ENI SpA	IT0003132476	EUR	Call	14,5420	13,8150	2,128000	4	0,100	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DGV1JE3	5.000.000	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	EUR	Call	79,7340	75,7480	2,128000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1JF0	5.000.000	Fresenius SE & Co KGaA	DE0005785604	EUR	Call	74,7640	71,0260	2,128000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1JG8	5.000.000	Infineon Technologies AG	DE0006231004	EUR	Call	17,5450	16,6680	2,128000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1JH6	5.000.000	LVMH SE	FR0000121014	EUR	Call	193,9280	184,2310	2,128000	3	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DGV1JJ2	5.000.000	Merck KGaA	DE0006599905	EUR	Call	103,6280	98,4470	2,128000	3	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1JK0	5.000.000	Merck KGaA	DE0006599905	EUR	Call	104,1520	98,9440	2,128000	3	0,100	XETRA	EUREX

Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Mini Future Optionsscheine in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Optionsscheinwährung**“ ist Euro.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom 17. März 2017 (**„Beginn des öffentlichen Angebots“**) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich).
- „Einlösungstermin“** ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2017.
- „Rückzahlungstermin“** ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.
- (c) Der **„Anpassungsbetrag“** ist der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich.
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „EURIBOR1MD=“ (oder auf einer diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlichten Monatszinssatz an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.
- Der **„Anpassungstag“** ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.
- Der **„Anpassungszeitraum“** ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- „Basispreis“** ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.
- „Bezugsverhältnis“** entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.
- „Dividendenanpassung“** ist jede Bardividende (**„Dividende“**), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.
- „Dividendenanpassungstag“** ist, in Bezug auf eine Dividende, der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.
- „Knock-out-Barriere“** ist zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt.
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.
- Der **„Zinsbereinigungsfaktor“** ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.
- (d) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens zwei Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als zwei Stunden vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt, wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (3) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-

¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251). Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2017 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag.
- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an neun aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen neunten Beobachtungstag.
- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (5) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
 - (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
 - (c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen oder
 - (e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt.
- (3) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine **„Änderung der Rechtsgrundlage“** liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.

- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“):
- (a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,
 - (b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,
 - (c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder
 - (d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Im Fall von Absatz (2) (b), in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) (b) berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (6) Im Fall von Absatz (2) (e) ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) (e) berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (8) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie werden der Basispreis und die Knock-out-Barriere jeweils mit dem R-Faktor multipliziert bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor geteilt. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen.

Der R-Faktor wird nach folgender Formel³ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- R_{Faktor} : der R-Faktor
 SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
 SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.

³ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt.

- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn, in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 17. März 2017

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A - E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen. Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben, geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung). Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch

		Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor. Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.
--	--	---

Abschnitt B - Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BaFin “).
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Mit Ausnahme des folgenden Ereignisses gibt es keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken. Die DZ BANK und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank („WGZ BANK AG“) gehen den Zusammenschluss zu einer genossenschaftlichen Zentralbank an. Den Verschmelzungsvertrag haben die DZ BANK und die WGZ BANK AG im April 2016 geschlossen. Die beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlungen von DZ BANK und WGZ BANK AG werden das Thema im Juni 2016 behandeln. Planmäßig soll die vereinigte Zentralbank am 1. August 2016 an den Start gehen.
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 30) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 534 (Vorjahr: 583) Tochtergesellschaften einbezogen.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Der Jahresabschluss zusammen mit dem entsprechenden Lagebericht für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Konzernlageberichten für die zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2014 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden.

DZ BANK AG (in Mio. EUR)					
Aktiva (HGB)	31.12.2015	31.12.2014	Passiva (HGB)	31.12.2015	31.12.2014
Barreserve	1.966	1.374	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	91.529	85.388
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	278	72	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	17.985	22.855
Forderungen an Kreditinstitute	81.319	80.716	Verbriefte Verbindlichkeiten	38.973	39.016
Forderungen an Kunden	22.647	22.443	Handelsbestand	29.167	37.028
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.375	39.821	Treuhandverbindlichkeiten	1.047	1.110
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	55	66	Sonstige Verbindlichkeiten	496	103
Handelsbestand	39.192	45.540	Rechnungsabgrenzungsposten	56	61
Beteiligungen	363	403	Rückstellungen	934	825
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.510	10.419	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.564	5.262
Treuhandvermögen	1.047	1.110	Genussrechtskapital	292	292
Immaterielle Anlagewerte	45	46	Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.685	4.250
Sachanlagen	363	191	Eigenkapital	8.008	7.994
Sonstige Vermögensgegenstände	689	758			
Rechnungsabgrenzungsposten	43	51			
Aktive latente Steuern	844	1.172			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	-	2			
Summe der Aktiva	197.736	204.184	Summe der Passiva	197.736	204.184

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2014 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr der DZ BANK entnommen wurden.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	31.12.2015	31.12.2014	Passiva (IFRS)	31.12.2015	31.12.2014
Barreserve	6.542	3.033	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	97.227	89.254
Forderungen an Kreditinstitute	80.735	79.317	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	96.186	96.428
Forderungen an Kunden	126.850	122.437	Verbriefte Verbindlichkeiten	54.951	55.609
Risikoversorge	-2.073	-2.388	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.641	2.556
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	416	383	Handelsspassiva	45.377	51.702
Handelsaktiva	49.520	54.449	Rückstellungen	3.081	3.172
Finanzanlagen	54.305	57.283 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	78.929	74.670
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	84.744	79.632	Ertragsteuerverpflichtungen	775	723
Sachanlagen und Investment Property	1.710	2.292	Sonstige Passiva	6.039	6.244
Ertragsteueransprüche	902	1.044 ¹⁾	Nachrangkapital	4.142	3.784
Sonstige Aktiva	4.270	4.814 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	7	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	166	33	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	257	295
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	254	353	Eigenkapital	19.729	18.245 ¹⁾
Summe der Aktiva	408.341	402.682	Summe der Passiva	408.341	402.682
¹⁾ Betrag angepasst					
Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“	Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).				
Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“	Entfällt Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2015 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).				
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.			
B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Entfällt Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.			

B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist. Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten. Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, München und Stuttgart) und im Ausland über fünf Zweigniederlassungen (London, New York, Polen, Hongkong und Singapur). Den vier Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet. Ferner erfüllt die DZ BANK eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („BSH“), die Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („DG HYP“), die DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK“), die R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“), die TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“), die Union Investment Gruppe, die VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („VR-LEASING“), die DVB Bank SE, Frankfurt am Main („DVB“) und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.								
B.16	Bedeutende Anteilseigner	Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00. Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar: <table><tr><td>• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)</td><td>85,91%</td></tr><tr><td>• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)</td><td>6,67%</td></tr><tr><td>• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen</td><td>6,88%</td></tr><tr><td>• Sonstige</td><td>0,54%</td></tr></table>	• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	85,91%	• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	6,67%	• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	6,88%	• Sonstige	0,54%
• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	85,91%									
• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	6,67%									
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	6,88%									
• Sonstige	0,54%									

B.17	Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere	Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“)⁴, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)⁵ und Fitch Ratings Limited („Fitch“)⁶ geratet. Zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt: S&P: langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: A-1+ Moody's: langfristiges Rating: Aa3, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: P-1 Fitch: langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: F1+ <u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.
-------------	---	---

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN. Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Optionsscheine“ oder „Wertpapiere“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN für das Wertpapier ist in der Tabelle („Ausstattungstabelle“) angegeben, welche sich am Ende der Zusammenfassung nach E.7 befindet. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der	Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

⁴ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁵ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁶ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

	Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel. <u>Anpassungen, Kündigung, Marktstörung</u> Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). <u>Anwendbares Recht</u> Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. <u>Status der Wertpapiere</u> Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin. <u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Entfällt Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung zum Handel	Entfällt Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen. Die Wertpapiere sollen am 17. März 2017 („Beginn des öffentlichen Angebots“) an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden: - Freiverkehr an der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „Knock-out-Ereignis“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das

		Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „Knock-out-Ereignis“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt. <u>Definitionen:</u> „Ausübungstag“ ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „Basispreis“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „Basiswert“ ist die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Aktie. „Beobachtungspreis“ ist jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „Beobachtungstag“ ist jeder Übliche Handelstag vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich). „Bezugsverhältnis“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „Einlösungstermin“ ist jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2017. „Knock-out-Barriere“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „Maßgebliche Börse“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Börse. „Maßgebliche Terminbörse“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Terminbörse. „Ordentlicher Kündigungstermin“ ist jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2017. „Referenzpreis“ ist der unter dem Gliederungspunkt C.19 angegebene Kurs des Basiswerts. „Rückzahlungstermin“ ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag. „Üblicher Handelstag“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
C.16	Ausübungstag und Rückzahlungstermin	Ausübungstag ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Rückzahlungstermin ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking AG oder deren Order von ihrer

		Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.
C.19	Referenzpreis	Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: Aktien Basiswert ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Aktie mit der zugehörigen ISIN. Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals</u> Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten: <u>Allgemeiner Risikohinweis</u> Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dabei erfolgt eine Unterscheidung in Risikokonzentrationen, die innerhalb einer Risikoart auftreten (Intra-Risikokonzentrationen), und in Risikokonzentrationen, die durch das Zusammenwirken verschiedener Risikoarten entstehen (Inter-Risikokonzentrationen). Inter-Risikokonzentrationen werden implizit bei der Bestimmung von Korrelationsmatrizen zur Inter-Risikoaggregation berücksichtigt. Ihre Steuerung erfolgt insbesondere über quantitative Stresstest-Ansätze und qualitative Analysen, durch die eine ganzheitliche, risikoartenübergreifende Sicht gewährleistet ist. Im Folgenden wird die Abbildung von Intra-Risikokonzentrationen für jede Risikoart dargestellt. In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind den Sektoren wie folgt zugeordnet:
------------	--	--

		Sektor Bank: - DZ BANK - BSH - DG HYP - DVB - DZ PRIVATBANK - TeamBank - Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („Union Asset Management Holding“) - VR-LEASING Sektor Versicherung: - R+V Die weiteren Tochter- und Beteiligungsunternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst. Sektor Bank <u>Kreditrisiko</u> Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen. Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden. Im klassischen Kreditgeschäft treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Kreditrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden. Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen. Bei dem Wiedereindeckungsrisiko aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen des Sektors Bank nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem
--	--	--

		anderen Kontrahenten abzuschließen. Erfüllungsrisiken entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das Länderrisiko berücksichtigt. Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldner dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen. Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird. Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Steuerungseinheit und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK, der DVB und der DZ PRIVATBANK auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein. <u>Beteiligungsrisiko</u> Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB. Die im Anlagebuch abgebildeten Beteiligungen werden im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen gehalten und decken in der Regel Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen ab, in denen die Unternehmen des Sektors Bank selbst oder die Volksbanken und Raiffeisenbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet. <u>Marktpreisrisiko</u> Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die
--	--	--

		Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko einschließlich Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko, Rohwarenrisiko und Asset-Management-Risiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise verursacht. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Steuerungseinheiten. Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisikos ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank. Sofern im Weiteren nicht explizit anderweitig hervorgehoben, wird unter dem Begriff des Spread-Risikos immer auch das Migrationsrisiko subsumiert. Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften. <u>Bauspartechnisches Risiko</u> Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das bauspartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später - nach der Sparphase (bei Regelbesparung etwa 6 bis 10 Jahre) - bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen (Laufzeit zwischen 6 und 14 Jahren) zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit. <u>Geschäftsrisiko</u> Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten
--	--	---

		abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann. Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Maßgeblich für das Geschäftsrisiko des Sektors Bank sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die Steuerungseinheiten DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding. <u>Reputationsrisiko</u> Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen. Reputationsrisiken können als eigenständiges Risiko auftreten (primäres Reputationsrisiko) oder sie entstehen als mittelbare oder unmittelbare Folge anderer Risikoarten wie zum Beispiel Geschäftsrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko (sekundäres Reputationsrisiko). Bei einer negativen Reputation einzelner Steuerungseinheiten oder des Sektors Bank oder der DZ BANK Gruppe insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden verunsichert werden, wodurch erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist. Schließlich könnte eine erschwerte Refinanzierung Folge eines Reputationsschadens sein. Das Reputationsrisiko ist grundsätzlich über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung des Sektors Bank einbezogen. Bei der BSH erfolgt die Messung und Kapitalisierung des Reputationsrisikos im Wesentlichen im Rahmen des baupartechnischen Risikos. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt. Eine auf das Reputationsrisiko ausgerichtete Krisenkommunikation soll bei Eintritt eines Ereignisses größeren Schaden von den Unternehmen des Sektors Bank abwenden. Die Steuerungseinheiten verfolgen daher eine Vorgehensweise, die sich auf die Anspruchsgruppen (Stakeholder) bezieht. Das Reputationsrisiko wird folglich in Abhängigkeit vom Stakeholder identifiziert und qualitativ bewertet. <u>Operationelles Risiko</u> In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und Union Asset Management Holding besonders bedeutsam für das operationelle Risiko des Sektors Bank.
--	--	--

		<u>Liquiditätsrisiko</u> Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich: - die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte - die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten - die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen Treiber darstellt - das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt - die Marktwertschwankungen und Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt - die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft - die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist. Sektor Versicherung <u>Versicherungstechnisches Risiko</u> Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt: - Versicherungstechnisches Risiko Leben - Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit - Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben <u>Versicherungstechnisches Risiko Leben:</u> Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet: Das Sterblichkeitsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Verbindlichkeiten führt. Das Langlebigkeitsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der
--	--	---

		Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt. Das Invaliditätsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt. Das Lebensversicherungskatastrophenrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt. Das Stornorisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen ergibt. Das Lebensversicherungskostenrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt. <u>Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:</u> Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. <u>Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben:</u> Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet: Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt. Das Katastrophenrisiko Nicht-Leben beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt. Das Stornorisiko beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt. <u>Marktrisiko</u> Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens
--	--	--

		beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider. Das Marktrisiko setzt sich aus folgenden Unterkategorien zusammen: Das Zinsrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze. Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht insbesondere für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer hohen Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsgarantierisiko. Das Spread-Risiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Credit Spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Credit Spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Credit Spreads führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere. Das Aktienrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen. Das Währungsrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen. Das Immobilienrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren. Das Konzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind. Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen. <u>Gegenparteiausfallrisiko</u> Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen,
--	--	--

		Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken. Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere für Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und für den Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern. <u>Operationelles Risiko</u> Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren. <u>Unternehmen aus anderen Finanzsektoren</u> Zu den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge. Die Risikoquantifizierung erfolgt gemäß den derzeit gültigen Vorgaben der Versicherungsaufsicht, wonach die Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität I angesetzt werden, die sich im Wesentlichen durch Anwendung eines Faktors auf die Volumenmaße von Deckungsrückstellungen und riskiertem Kapital errechnen. Die R+V Pensionskasse AG ist vergleichbaren Risiken wie die Lebensversicherungsunternehmen im R+V-Teilkonzern ausgesetzt. Insbesondere gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements wie in den Abschnitten zum versicherungstechnischen Risiko Leben, Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko sowie zum operationellen Risiko beschrieben. Die Risikosituation eines Pensionsfonds ist wesentlich bestimmt durch die Art der angebotenen Pensionspläne. Bei den von der R+V angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist zu gewährleisten, dass beim vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Beiträge für übernommene biometrische Risiken zur Verfügung steht. Des Weiteren werden Pensionspläne angeboten, die versicherungsförmig garantierte Leistungen auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zusagen. Hier sind das Marktrisiko sowie das gesamte Spektrum der versicherungstechnischen Risikoarten in der betrieblichen Altersversorgung relevant. Im Rentenbezug ist aufgrund der Leistungsgarantien das Risiko der Langlebigkeit von Bedeutung. Auch hier gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements wie in den Abschnitten zum versicherungstechnischen Risiko Leben, Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko sowie zum operationellen Risiko beschrieben. Zum 31. Dezember 2015 betrug der Gesamtsolvabilitätsbedarf für die Unternehmen aus anderen Finanzsektoren unverändert zum Vorjahresstichtag 75 Mio. Euro. Dem stand eine im Vorjahresvergleich ebenfalls unveränderte Verlustobergrenze in Höhe von 80 Mio. Euro gegenüber. Die Verlustobergrenze wurde im Verlauf des Geschäftsjahres zu
--	--	--

		keinem Zeitpunkt überschritten. Bei den angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Leistungszusage ohne versicherungsförmige Garantien übernimmt die R+V weder pensionsfondstechnische noch Anlagerisiken, da die vom Arbeitgeber gezahlten Einlösungsbeträge unter dem Vorbehalt eines Nachschusses stehen. Das gilt auch für die Phase des Rentenbezugs. Sollte ein geforderter Nachschuss nicht erbracht werden, wird die Zusage der R+V nach Maßgabe des noch vorhandenen Kapitals auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabgesetzt. In den laufenden Beiträgen und in der Deckungsrückstellung sind ausreichend Anteile zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Pensionsfondsverträge enthalten. <u>Allgemeiner Risikohinweis zur Europäischen Staatsschuldenkrise</u> Die gesamtwirtschaftliche Lage der in der Euro-Zone angesiedelten Länder Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien ist weiterhin durch eine in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohe Staatsverschuldung geprägt, deren Abbau sich nach wie vor schwierig gestaltet. Die Länder bleiben in der Folge anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren. Gleichwohl sind mit Ausnahme Griechenlands in diesen Ländern deutliche Fortschritte bei Haushaltssanierung und Wirtschaftsstabilisierung erkennbar. Die Volkswirtschaften wachsen wieder und die vormals hohen Defizite in den Leistungsbilanzen wurden durch Überschüsse abgelöst. Irland konnte nach dem Auslaufen des Hilfsprogramms aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus im Januar 2014 wieder an die internationalen Finanzmärkte zurückkehren. Auch Portugal konnte im Mai 2014 nach Abschluss seines Hilfsprogramms wieder langfristige Emissionen am Kapitalmarkt platzieren. Weiterhin kritisch einzuschätzen ist die Finanzlage Griechenlands. Auch nach der Verabschiedung eines neuen dreijährigen Hilfspakets des Euro-Rettungsfonds im August 2015 kann die Zahlungsfähigkeit Griechenlands und der Verbleib des Landes in der Euro-Zone nicht als gewährleistet angesehen werden. Im Falle eines sogenannten Grexit wären Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten mit negativen Auswirkungen auf die Länder der Euro-Zone nicht auszuschließen. Problematisch ist derzeit auch die Lage in Russland. Dort hat der im Jahr 2013 begonnene wirtschaftliche Abschwung im Geschäftsjahr zu einer Rezession geführt. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren der Ukraine-Konflikt mit den darauffolgenden internationalen Sanktionen, die stetig gesunkenen Weltmarktpreise für Erdöl und der drastische Wertverfall des Rubels. Durch den erheblich eingeschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten ist der Staat zunehmend bei der Refinanzierung der Banken und Unternehmen gefordert. Der niedrige Ölpreis führt jedoch zu beträchtlichen Einnahmeeinbußen, da zwei Drittel der russischen Exporte auf Erdöl und Erdgas basieren. Die von der Zentralbank der russischen Föderation vorgenommenen Stützungskäufe zur Abmilderung des Rubelverfalls ließen die Währungsreserven weiter schrumpfen. Der Rückgang der Währungsreserven dürfte sich auch im Geschäftsjahr 2016 fortsetzen. Die europäische Staatsschuldenkrise und die Entwicklungen in den weiteren globalen Krisenherden haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Dies gilt im Sektor Bank für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität der Öffentlichen Hand, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitäts-Spreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Bankkrediten), das Reputationsrisiko (Ansehen der Kreditwirtschaft) und das Liquiditätsrisiko
--	--	--

		(eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen). Im Sektor Versicherung ist von der europäischen Staatsschuldenkrise insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten sich die Credit Spreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Barwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<u>Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Wertpapiere</u> Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs des Basiswerts nicht entsprechend verändert. Verändert sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu

		bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. <u>Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur</u> Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts abhängig. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Wertpapiere daher unterhalb des Erwerbspreises liegen. <u>Sonstige Marktpreisrisiken</u> Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Auch wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. <u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. <u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u> Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben können bzw. die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung des Basiswerts vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Optionsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der
--	--	---

		Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt. <u>Bail-in-Instrument</u> Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen kann der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board - „SRB“) gemäß Artikel 18, Artikel 22, Artikel 23 und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) die deutsche Abwicklungsbehörde anweisen, gemäß Artikel 29 SRM-Verordnung unter Ausübung der ihr durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - „SAG“) übertragenen Befugnisse, insbesondere der §§ 90 und 91 SAG (jedoch im Rahmen der SRM-Verordnung), anzuordnen, dass die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, in Eigenkapital umzuwandeln oder in ihrem Nennwert herabzusetzen sind („Bail-in-Instrument“); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren. <u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in dem Basiswert können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten. Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben: - Risiko aus dem Basiswert - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Wertpapiere - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers
--	--	---

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebots-konditionen	Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis ist in der Ausstattungstabelle angegeben. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch am 30. Mai 2017. Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen

		der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Valuta: 21. März 2017 Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.
E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Emissionspreis erwerben. Der anfängliche Emissionspreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt.

Ausstattungstabelle

ISIN	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	Typ Call / Put	Knock-out-Barriere in EUR*	Basispreis in EUR*	Bezugsverhältnis	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
C.1	C.20	C.20	E.3	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15
DE000DGV1HU3	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	1,475	Call	14,3720	13,6530	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HV1	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	1,403	Call	14,4470	13,7250	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HW9	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	1,331	Call	14,5230	13,7970	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HX7	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	1,259	Call	14,5990	13,8690	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HY5	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	1,188	Call	14,6740	13,9400	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1HZ2	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	1,116	Call	14,7500	14,0120	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H03	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	1,044	Call	14,8250	14,0840	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H11	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	0,972	Call	14,9010	14,1560	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H29	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	0,900	Call	14,9770	14,2280	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H37	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	0,828	Call	15,0520	14,3000	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H45	Deutsche Post AG	DE0005552004	0,202	Call	31,0180	29,4670	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1H52	Deutsche Post AG	DE0005552004	0,187	Call	31,1750	29,6160	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1H60	Deutsche Post AG	DE0005552004	0,172	Call	31,3330	29,7660	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1H78	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	0,883	Call	16,0500	15,2480	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H86	E.ON SE	DE000ENAG999	0,473	Call	6,7150	6,3790	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1H94	E.ON SE	DE000ENAG999	0,440	Call	6,7490	6,4120	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1JA1	E.ON SE	DE000ENAG999	0,408	Call	6,7830	6,4440	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1JB9	E.ON SE	DE000ENAG999	0,375	Call	6,8180	6,4770	1,000	XETRA	EUREX

DE000DGV1JC7	Engie SA	FR0010208488	0,093	Call	12,2730	11,6600	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DGV1JD5	ENI SpA	IT0003132476	0,110	Call	14,5420	13,8150	0,100	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DGV1JE3	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	0,439	Call	79,7340	75,7480	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1JF0	Fresenius SE & Co KGaA	DE0005785604	0,411	Call	74,7640	71,0260	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1JG8	Infineon Technologies AG	DE0006231004	0,965	Call	17,5450	16,6680	1,000	XETRA	EUREX
DE000DGV1JH6	LVMH SE	FR0000121014	1,467	Call	193,9280	184,2310	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DGV1JJ2	Merck KGaA	DE0006599905	0,623	Call	103,6280	98,4470	0,100	XETRA	EUREX
DE000DGV1JK0	Merck KGaA	DE0006599905	0,573	Call	104,1520	98,9440	0,100	XETRA	EUREX

* zum Beginn des öffentlichen Angebots